

## Vortrag an den Ministerrat

### **Entwurf einer Verordnung der Bundesregierung, mit der die Anzahl der quotenpflichtigen Aufenthaltstitel für das Jahr 2022 festgelegt wird (Niederlassungsverordnung 2022 – NLV 2022)**

Gemäß § 13 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (NAG), BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 110/2021, ist für das Jahr 2022 eine Niederlassungsverordnung zu erlassen (NLV 2022).

Die Gesamtsumme aller quotenpflichtigen Aufenthaltstitel soll für das Jahr 2022 – ebenso wie in der Niederlassungsverordnung 2021 – mit 6 020 festgesetzt werden und damit, auch vor dem Hintergrund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie, im Vergleich zum Vorjahr nicht erhöht werden.

Eine Festlegung des Höchstrahmens, innerhalb dessen Beschäftigungsbewilligungen für befristet beschäftigte Fremde (Saisonarbeitskräfte) und Erntehelfer erteilt werden dürfen, erfolgt im gegenständlichen Entwurf vor dem Hintergrund der Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz und das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz geändert werden (1162 d.B. XXVII. GP), welcher einen Entfall des § 13 Abs. 4 NAG und damit der Festlegung der Höchstzahlen für Saisoniers und Erntehelfer in der NLV mit Ende dieses Jahres vorsieht, nicht.

Ich stelle daher den

**Antrag,**

1. die Bundesregierung wolle den Entwurf einer Verordnung der Bundesregierung, mit der die Anzahl der quotenpflichtigen Aufenthaltstitel für das Jahr 2022 festgelegt wird (Niederlassungsverordnung 2022 – NLV 2022), genehmigen und
2. beschließen, diese Verordnung unter Anschluss der Erläuterungen dem Hauptausschuss des Nationalrates zur Einholung des gesetzlich vorgesehenen Einvernehmens zuzuleiten.

13. Dezember 2021

Mag. Gerhard Karner  
Bundesminister

Beilagen